

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mölln in einer Fassung der 5. Änderung vom 11.07.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVO Bl.Schl.-H.S.50) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03. Mai 2001 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mölln erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Mölln ist als Kneippkurort staatlich anerkannt. Die Kurabgabe dient zur Deckung der Kosten, die der Stadt Mölln für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung Unterhaltung und Verwaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen entstehen, soweit die Kosten nicht durch die Fremdenverkehrsabgabe oder auf andere Weise gedeckt werden.
- (2) Die Kurabgabe soll rd. 50 % der Gesamtkosten nach § 1 Abs. 1 abdecken.
- (3) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Entgelt erhoben werden.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich in der Stadt Mölln aufhält, ohne dass er hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (ortsfremd), und die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer in der Stadt Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Stadt mit Hauptwohnsitz gemeldet oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
- (2) Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Einrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ Freistellung

Von der Zahlung der Kurabgabe werden freigestellt:

- a) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jede 3. und weitere Person einer Familie
- c) Kinder, Kindeskindesteiler, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- d) Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes im Stadtgebiet aufhalten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- e) Personen, die an von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Lehrgängen und Kursen teilnehmen, soweit sie sich nicht länger als 3 Tage im Stadtgebiet aufhalten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- f) Schulklassen und Jugendgruppen in Jugendherbergen und gemeinnützigen Kinder- und Jugendheimen.
- g) Übernachtungsgäste für eine Nacht.

§ 4 Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kurkarten

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft in der Stadt. Sie endet mit dem Abreisetag. Die Tage der An- und Abreise gelten zusammen als ein Tag. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und im voraus beim Wohnungsgeber, (in Ausnahmefällen auch in der Kurverwaltung) längstens für 30 Tage, spätestens am Tage nach der Ankunft zu entrichten.
- (2) Jede zur Kurabgabe verpflichtete Person erhält vom Wohnungsgeber eine auf Ihren Namen ausgestellte Kurkarte. Sie ist nicht übertragbar, gilt für die Dauer des Aufenthaltes und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen
- (3) Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt (Veranlagungsbescheid). Die Jahreskurabgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig. Die Kurkarte wird von der Kurverwaltung mit dem Veranlagungsbescheid zugestellt.

§ 5 Vergünstigungen

- (1) Den Trägern der öffentlichen Sozialhilfe und den ortsansässigen Rehakliniken wird auf Antrag für die von diesen bzw. zu diesen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.
- (2) Schwerbehinderten, die eine Behinderung von 50 % und mehr nachweisen wird die Kurabgabe auf 50 % ermäßigt, dasselbe gilt für eine erforderliche Begleitperson.

§ 6 Pflichten und Haftung des Wohnungsgebers

- (1) Jeder Wohnungsnutzer, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter ist verpflichtet die von ihm aufgenommenen Personen (Gäste, Bekannte, Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden mit den von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucken in der Städtischen Kurverwaltung Mölln anzumelden. Diese Meldepflicht gilt auch für Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten, Bootshäfen und dergleichen aufhalten, für ihre Person und für Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren.
- (2) Die Wohnungsgeber sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, ihre Anschriften und den Ankunfts- und Abreisetag.
- (3) Die Wohnungsgeber haben die Kurabgabe von den Gästen einzuziehen und nach Rechnungsstellung durch die Kurverwaltung an die Städtische Kurverwaltung Mölln abzuführen. Sie haften für die Abgabeschuld und sind verpflichtet, die Kurkarten an die Gäste auszuhändigen und die Kurabgabebesatzung sichtbar auszuhängen.

„Mensch ärgere Dich nicht“ . . .

Die Frage nach Sinn und Zweck der Kurkarte bereitet so manchem Gast, der darüber nachdenkt, Kopfzerbrechen. In den meisten Fällen ist der Mangel an Information Schuld daran. Wir möchten Ihnen deshalb hier mit wenigen Worten den Sinn und auch die Notwendigkeit verdeutlichen.

Die Kurkarte ist zunächst einmal keine „Aufenthaltssteuer“! Sie ist echtes Entgelt für die von der Kurverwaltung angebotenen Veranstaltungen wie Sonntagskonzerte, Dia-Vorträge, Tanzees etc. Sie verhilft unseren Gästen weiterhin zu Ermäßigungen beim Kartenerwerb für das Busfahrtenprogramm, beim Eintritt in die städtischen Museen und den Aussichtsturm und letztlich auch zu Preisermäßigungen bei der Benutzung unserer Saunaanlage und dem Bewegungsbad im Städtischen Kurmittelhaus. Dass wir für Sie unseren Kurgarten als gepflegte gärtnerische Anlage bereithalten, ist selbstverständlich. Freier Eintritt in das Wildgehege u.v.a.m. zählen zum gegenzurechnenden Bereich. Alle diese Einrichtungen kosten viel Geld und die Kurtaxeinnahmen werden ausschließlich dafür verwendet. Die Kurtaxe kommt dem Gast also voll und direkt zugute. - Sie ist sogar eine notwendige Voraussetzung, um Ihnen alle diese Einrichtungen bieten zu können.

Sie sehen, so ist das mit dem Kurbeitrag. Vielleicht haben Sie jetzt etwas mehr Verständnis dafür, zumal in Mölln die Kurtaxsätze niedrig sind, nur für die erste und zweite Person einer Familie überhaupt erhoben werden und Kinder bis zum 18. Lebensjahr selbstverständlich von der Kurtaxe befreit sind.

- (4) Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlassen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten für die Leiter von Heimen (Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen) entsprechend.

§ 7 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt vom 01. Mai bis 15. Oktober täglich:
 - a) für die Einzelperson oder für die erste Person einer Familie EURO 1,15
 - b) für die zweite Person einer Familie EURO 0,95
- Die Kurabgabe beträgt vom 16. Oktober bis 30. April täglich:
 - a) für die Einzelperson oder für die erste Person einer Familie EURO 0,45
 - b) für die zweite Person einer Familie EURO 0,40
- Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit dem vorstehenden genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren
 - a) für die Einzelperson oder für die erste Person einer Familie EURO 34,50
 - b) für die zweite Person einer Familie EURO 28,50
- (3) Eigentümer oder deren Familienangehörige oder Besitzer und deren Familienangehörige von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe.
- (4) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohneinheit vor dem 01. Mai, zahlt der bisherige Besitzer, nach dem 30. September der neue Besitzer nur den in Zwölfteilen ausgedrückten Anteil der Jahreskurabgabe. Der Nachfolger bzw. der Vorgänger zahlt in den vorstehenden Fällen den vollen Betrag der Jahreskurabgabe. Das gleiche gilt in sonstigen Fällen des Eigentums- und Besitzwechsels.

§ 8 Mehrwertsteuer

In allen in dieser Satzung für die Erhebung einer Kurabgabe festgelegten Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 9 Anwendung von Landesrecht

Auf die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung findet das Landesverwaltungsgesetz für Schl.-H. Anwendung. Im übrigen ist die Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 9a Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Städtische Kurverwaltung Mölln zulässig.

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Alter und Familienstatus des/der Kurabgabepflichtigen
 - b) Anzahl der beherbergten Familienangehörigen und Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen
 - c) Eigentums- und Besitzverhältnisse der zu Erholungszwecken benutzten Wohneinheit einschließlich Anschriften und ob es sich um den 1. oder 2. Wohnsitz handelt.
 - d) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten, und zwar durch Mitteilung, Übermittlung oder Auswertung von
 - a) Einwohnermeldeämtern
 - b) Grundbuchamt
 - c) Steuerabteilung der Stadt Mölln
 - d) Meldescheinen der Wohnungsgeber und Beherbergungsstätten
 - e) Kurgastdateien der Selbstaussteller von Kurkarte
- Soweit zur Veranlagung und zu Angaben nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig
 - a) der Stadt über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
 - b) die Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des Kommunalabgabengesetzes (Vorsatz) bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und es dadurch ermöglicht, Kurabgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (3) Verstöße der Beherberger, deren ortsansässiger Bevollmächtigter oder ortsansässiger Beauftragter sowie der Eigentümer und Besitzer von Zweitwohnungen, die sich in eigenen Wohneinheiten aufhalten, gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1-3 können nach § 18, Abs. 3, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Ihre Kurverwaltung
MÖLLN
. . . Eulenspiegelstadt mit Herz